

Rundschreiben 2017/5 Geschäftspläne – Versicherer

Anforderungen an die Geschäftspläne von Versicherungsunternehmen

Referenz: FINMA-RS 17/5 "Geschäftspläne – Versicherer"

Erlass: 7. Dezember 2016 Inkraftsetzung: 1. Januar 2017

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29

VAG Art. 4–6 AVO Art. 5

Adressaten								
BankG	VAG	FINIG	FinfraG	KAG	GwG Andere			
Banken Finanzgruppen und -kongl. Andere Intermediäre	Versicherer VersGruppen und -Kongl.	Vermögensverwalter Trustees Verwalter von Koll vermögen Fondsleitungen Kontoführende Wertpapierhäuser Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Handelsplätze Zentrale Gegenparteien Zentralverwahrer Transaktionsregister Zahlungssysteme Teilhehmer	SICAV KmG für KKA SICAF Depotbanken Vertreter ausi. KKA Andere Intermediäre	SRO-Beaufsichtigte Prüfgesellschaften Ratingagenturen			

Inhaltsverzeichnis



I.	Zweck	Rz	1
II.	Geltungsbereich	Rz	2
III.	Allgemeine Bestimmungen	Rz	3-10
A.	Übersicht der Geschäftsplanmeldungen	Rz	3
В.	Erstbewilligungen (Art. 4 Abs. 1 VAG)	Rz	4
C.	Geschäftsplanänderung (Art. 5 VAG)	Rz	5-6
D.	Gemeinsame Bestimmungen für Erstbewilligungen und Geschäftsplanänderungen	Rz	7-10
IV.	Elemente des Geschäftsplans	Rz	11-82
A.	Statuten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a VAG)	Rz	11-12
B.	Organisation, örtlicher Tätigkeitsbereich (Art. 4 Abs. 2 Bst. b VAG)	Rz	13-17
C.	Versicherungstätigkeit im Ausland (Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG)	Rz	18-32
D.	Finanzielle Ausstattung, Rückstellungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG)	Rz	33-36
E.	Jahresrechnung, Eröffnungsbilanz (Art. 4 Abs. 2 Bst. e VAG)	Rz	37-45
F.	Eigentümerstruktur (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG)	Rz	46-47
G.	Oberleitung (Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG)	Rz	48-49
H.	Verantwortlicher Aktuar (Art. 4 Abs. 2 Bst. h VAG)	Rz	50
I.	Prüfgesellschaft (Art. 4 Abs. 2 Bst. i VAG)	Rz	51
J.	Ausgliederung (Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG)	Rz	52
K.	Versicherungszweige (Art. 4 Abs. 2 Bst. k VAG)	Rz	53-54
L.	Nationales Versicherungsbüro, Nationaler Garantiefonds (Art. 4 Abs. 2 Bst. I VAG)	Rz	55
M.	Touristische Beistandsleistungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. m VAG)	Rz	56
N.	Rückversicherung (Art. 4 Abs. 2 Bst. n VAG)	Rz	57-59
Ο.	Aufbaukosten (Art. 4 Abs. 2 Bst. o VAG)	Rz	60-64
P.	Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. p VAG)	Rz	65-68
Q.	Risikomanagement (Art. 4 Abs. 2 Bst. q VAG)	Rz	69-81

Inhaltsverzeichnis



R.	Tarife, Allgemeine Versicherungsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)	Rz	82
V.	Übergangsbestimmungen	Rz	83-85



I. Zweck

Dieses Rundschreiben bezweckt die Konkretisierung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) betreffend das Bewilligungsgesuch und den Geschäftsplan (Art. 4 VAG). Es konkretisiert die Anforderungen, welche die Versicherungsunternehmen zum Erhalt einer Bewilligung zum Geschäftsbetrieb (Erstbewilligung; Art. 3 und 6 VAG) oder zum Erhalt einer Genehmigung für die Änderung einzelner Elemente des Geschäftsplans (Geschäftsplanänderung; Art. 4 und 5 VAG) erfüllen müssen.

1

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz und Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, welche die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Art. 3 und 6 VAG (Erstbewilligung) oder die Genehmigung für einzelne Elemente des Geschäftsplans nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 5 VAG (Geschäftsplanänderung) beantragen. Es gilt in beschränktem Umfang auch für Krankenkassen unter institutioneller Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), soweit Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung angeboten werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. b VAG, Art. 34 Abs. 5 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz [KVAG; SR 832.12]).

2

III. Allgemeine Bestimmungen

A. Übersicht der Geschäftsplanmeldungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die der FINMA zu unterbreitenden Geschäftsplanelemente nach Art. 4 VAG.

	Geschäftsplan- element	Erstversicherer	Rück- versicherer	Kranken- kassen ¹	Zweignieder- lassungen ²
Bst. a	Statuten	Х	X		X^3
Bst. b	Organisation	Х	X	X ⁴	Χ
Bst. c	Tätigkeit im Ausland	Х	X		X
Bst. d	Finanzielle Ausstat- tung, Rückstellungen	Х	Х	X ⁵	X ⁵
Bst. e	Jahresrechnung, Er- öffnungsbilanz	Х	X		Х
Bst. f	Eigentümerstruktur	Х	Χ		
Bst. g	Oberleitung	Х	X		X ₆
Bst. h	Verantwortlicher Aktuar	Х	X	Х	Х
Bst. j	Ausgliederung	Х	X		Χ
Bst. k	Versicherungszweige	X	Χ	X	X
Bst. I	Nationales Versiche- rungsbüro / Nationa- ler Garantiefonds	X ⁷			X ⁷
Bst. m	Beistandsleistungen	X8			X ⁸
Bst. n	Rückversicherung	Х	Χ		
Bst. o	Aufbaukosten	Х	Х		Х
Bst. p	Planbilanzen	Х	Χ		Χ
Bst. q	Risikomanagement	Х	Х		Х



Bst. r	Tarife, AVB	X ⁹			X ⁹	X ₉	
weit Zu schen	nstitutioneller Aufsicht des isatzversicherungen zur ob Krankenversicherung ange	oligatori-	ga	nzig nachträgliche I anisation. eschränkt auf die Ri		BAG genehmigten Or-	
den. ² Die Ge	schäftsplanmeldungen bes	schränken		nzig generalbevolln	•		
sich au	if die Geschäftstätigkeit de sung, soweit nicht anders v	r Zweignie-		nzig bei Versicheru			
	für Schadenversicherer un			nzig bei Versicheru		("malia 7	
	willigung, Statuten (bzw. S dischen Versicherungsunte		ru	ing zur sozialen Kra	nkenversicherun	für die Zusatzversiche- g.	
B.	Erstbewilligungen	(Art. 4 Ab	s.	1 VAG)			
Zweigr Art. 4	ner Erstbewilligung (I niederlassung) muss Abs. 1 VAG die gepla mit gestützt darauf di	das Versich nte Geschä	neru ftst	ungsunternehm ätigkeit umfasse	en der FINMA end und nach	A im Gesuch nach vollziehbar darstel-	4
C.	Geschäftsplanänd	lerung (Ar	t. 5	5 VAG)			
	ner Geschäftsplanänd splan nachvollziehbar	•		rt. 5 VAG ist in	n Gesuch die	Änderung im Ge-	5
weder	evanter Sachverhalt n dessen rechtliche Wii me des Vorgangs (Ar	rksamkeit (A	rt.	4 Abs. 2 Bst. b,	c, d, j, l, m, n,	q VAG), die Kennt-	6
	Gemeinsame Be olanänderungen	stimmunge	en	für Erstbew	illigungen ı	und Geschäfts-	
Die FI	NMA trifft bei der Erhe	ebung von Ir	nfor	mationen folger	nde Untersche	eidungen:	7
erf	nehmigungspflichtige asst werden und bei o ung zu unterbreiten b	der Erstbew	illig	ung und bei jed	er späteren Ä		8
Ke	zeigepflichtige Inform nntnis einreicht, ohn rfen sind;				•		9
rur	gänzende Information ngsunternehmen in se NMA mitteilen zu müs	einen Akten a		-			10



IV. Elemente des Geschäftsplans

A. Statuten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a VAG)

Alle Statutenänderungen sind vor der Umsetzung der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 5 Abs. 1 VAG). Sie müssen bei Aktiengesellschaften vor dem Eintrag ins Handelsregister und bei Genossenschaften vor dem Beschluss durch die Generalversammlung durch die FINMA genehmigt worden sein.

11

Die FINMA überprüft insbesondere den Zweckartikel und die Rechtsform auf die versicherungsaufsichtsrechtliche Zulässigkeit und ob die Statuten insgesamt die Interessen der Versicherten nicht verletzen.

12

B. Organisation, örtlicher Tätigkeitsbereich (Art. 4 Abs. 2 Bst. b VAG)

a) Organisation

Das Versicherungsunternehmen verfügt in der Schweiz über eine Organisationsstruktur, die seiner Grösse sowie der Komplexität und dem Umfang des Geschäftsbetriebs angemessen ist.

13

Das Versicherungsunternehmen beschreibt im Geschäftsplan mindestens die für das betriebene Geschäft relevanten Funktionen, deren organisatorische Einbettung in das Versicherungsunternehmen, die zugeteilten Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und die Berichtswege. Funktionen, die zusammengefasst, nicht selbständig geführt oder ausgelagert werden, sind zu erläutern.

14

b) Örtlicher Tätigkeitsbereich

Das Versicherungsunternehmen liefert Angaben über die im In- und Ausland ausgeübte Versicherungstätigkeit.

15

c) Verbundene Unternehmen

Bei wirtschaftlich verbundenen Unternehmen unter einheitlicher Leitung macht das Versicherungsunternehmen, das nicht unter der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht der FINMA steht, zusätzliche Angaben. Daraus sollen die Gesellschaften ersichtlich sein, mit denen das Versicherungsunternehmen in direkter Linie verbunden ist.

16

d) Krankenkassen

Krankenkassen reichen der FINMA jene Unterlagen sowie deren allfällige späteren Änderungen zur Kenntnis ein, welche sie nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b KVAG dem BAG zur Genehmigung einreichen müssen. Die Einreichungspflicht gilt, sobald das BAG durch Verfügung oder Fristablauf die entsprechende Bewilligung erteilt hat (Art. 8 Abs. 2 KVAG).



C. Versicherungstätigkeit im Ausland (Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG)

a) Versicherungstätigkeit im Ausland

	e Versicherungstätigkeit im Ausland bestimmt sich nach der Belegenheit des versicherten ikos.	18
Die	Belegenheit des Risikos bestimmt sich:	19
•	bei der Versicherung von Immobilien einschliesslich den mitversicherten Sachen innerhalb eines Gebäudes: nach deren Belegenheit;	20
•	bei der Versicherung von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen: nach deren Immatrikulation oder Zulassung;	21
•	bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken (ungeachtet des Versicherungszweiges) mit einer maximalen Vertragsdauer von vier Monaten: nach dem Staat, in dem der Versicherungsnehmer den Vertrag abgeschlossen hat;	22
•	bei allen übrigen Versicherungen und der Rückversicherung: nach dem Sitz bzw. Wohnsitz des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss oder bei wesentlichen Änderungen des Deckungsumfangs.	23
teil	ter welchen Voraussetzungen eine Versicherungstätigkeit im Ausland erlaubt ist, beurt sich nach dem Recht des Tätigkeitslandes. Die Einhaltung der jeweiligen Rechtsordng wird durch das Versicherungsunternehmen selbständig sichergestellt und entspre-	24
	end dokumentiert.	
che	end dokumentiert.	25
che	Nachweis und Meldung im Geschäftsplan	25 26
b) De	Nachweis und Meldung im Geschäftsplan r Nachweis nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG kann erbracht werden:	
b) De	Nachweis und Meldung im Geschäftsplan r Nachweis nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG kann erbracht werden: mittels Vorlage der Betriebsbewilligung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes; mittels einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, falls die Tätigkeit in jenem Land nicht bewilligungspflichtig und mit der Rechtsordnung des Tätigkeits-	26
b) De	Nachweis und Meldung im Geschäftsplan r Nachweis nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG kann erbracht werden: mittels Vorlage der Betriebsbewilligung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes; mittels einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, falls die Tätigkeit in jenem Land nicht bewilligungspflichtig und mit der Rechtsordnung des Tätigkeitslandes vereinbar ist; mittels einer in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch verfassten juristischen Beurteilung einer qualifizierten Fachperson.	26 27
b) De Die run De	Nachweis und Meldung im Geschäftsplan r Nachweis nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG kann erbracht werden: mittels Vorlage der Betriebsbewilligung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes; mittels einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, falls die Tätigkeit in jenem Land nicht bewilligungspflichtig und mit der Rechtsordnung des Tätigkeitslandes vereinbar ist; mittels einer in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch verfassten juristischen Beurteilung einer qualifizierten Fachperson.	26 27 28



tätigke aufsic	usländisches Versicherungsunternehmen, das von der Schweiz aus seine Geschäftseit nur im Ausland ausübt, muss zudem den Nachweis erbringen, dass die Sitzlandchtsbehörde mit der Errichtung der Niederlassung in der Schweiz einverstanden ist 20 Abs. 1 AVO).	32	
D.	Finanzielle Ausstattung, Rückstellungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG)		
a)	Grundsätze der Kapitalstrategie sowie der Kapitalplanung und -bewirtschaftung		
intern	Versicherungsunternehmen verfügt über eine an die Geschäftstätigkeit angepasste, dokumentierte Kapitalstrategie und –planung. Bei einer Erstbewilligung sind die Katrategie und -planung im Geschäftsplan in den Grundzügen aufzuzeigen.	33	
finanz schen	Versicherungsunternehmen zeigt wesentliche negative Änderungen in Bezug auf die zielle Ausstattung an. Insbesondere sind Kapitalabflüsse im Rahmen der statutarin Rechnung innerhalb eines Rechnungsjahres, die den für dieses Rechnungsjahr zusaren und ausschüttbaren Gewinn um 50 % übersteigen, zu melden.	34	
	apitalplanung ist in der <i>Corporate Governance</i> verankert und in die Kontrollstrukturen ersicherungsunternehmens eingebunden.	35	
b)	Versicherungstechnische Rückstellungen		
Rücks versic wiese stellur	Versicherungsunternehmen legt im Rahmen des Geschäftsplans die Grundsätze der stellungen für die jeweiligen Versicherungszweige dar. Für die Einzelheiten zu den cherungstechnischen Rückstellungen wird auf die entsprechenden Rundschreiben veren (FINMA-RS 08/42 "Rückstellungen Schadenversicherung", FINMA-RS 11/3 "Rücknigen Rückversicherung", FINMA-RS 08/43 "Rückstellungen Lebensversicherung", A-RS 10/3 "Krankenversicherung nach VVG", namentlich Rz 14 ff.).	36	
E.	Jahresrechnung, Eröffnungsbilanz (Art. 4 Abs. 2 Bst. e VAG)		
a)	Neugründung		
gen v sichts	cherungsunternehmen, welche eine Erstbewilligung zur Versicherungstätigkeit erlan- wollen, reichen eine Eröffnungsbilanz gemäss dem Anhang zur Versicherungsauf- werordnung-FINMA (AVO-FINMA; SR 961.011.1) ein. Der Organisationsfonds 10 VAG) ist separat auszuweisen.	37	
	ersicherungsunternehmen weist nach, dass das Mindestkapital einbezahlt ist und ihm eien Verfügung steht.	38	
Es we	eist nach, dass das gebundene Vermögen korrekt bestellt ist.	39	
b)	Sitzverlegung		
Bei einer Sitzverlegung vom Ausland in die Schweiz reicht das Versicherungsunternehmen die Bilanz, die Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und allfällige weitere Be-			



42

44

45

46

47

standteile des Jahresabschlusses gemäss den entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften der letzten drei Jahre ein. Sofern die Jahresabschlüsse nicht auf international anerkannten Rechnungslegungsstandards (IFRS, US GAAP oder vergleichbaren Vorschriften) basieren und in Bezug auf die Gliederung erheblich von den Vorgaben der AVO-FINMA abweichen, nimmt das Versicherungsunternehmen eine Transkription der Abschlüsse vor. Ebenso sind die Prüfberichte der Jahresabschlüsse einzureichen.

Das Versicherungsunternehmen reicht eine Eröffnungsbilanz gemäss dem Anhang zur 41 AVO-FINMA ein. Der Organisationsfonds ist separat auszuweisen.

Das Versicherungsunternehmen weist nach, dass das Mindestkapital einbezahlt ist und ihm zur freien Verfügung steht.

Es weist nach, dass das gebundene Vermögen korrekt bestellt ist. 43

c) Errichtung einer Zweigniederlassung

Das ausländische Versicherungsunternehmen reicht die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (vgl. Rz 40) und eine für die Zweigniederlassung angepasste Eröffnungsbilanz gemäss dem Anhang zur AVO-FINMA ein. Der Organisationsfonds ist separat auszuweisen.

Versicherungsunternehmen – mit Ausnahme von Schadenversicherungsunternehmen mit Sitz in der EU – erbringen den Nachweis, dass die Kaution nach Art. 5*b* AVO-FINMA hinterlegt ist.

F. Eigentümerstruktur (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG)

a) Direkte und indirekte Beteiligung

Eine indirekte Beteiligung liegt vor, wenn weitere Beteiligungsverhältnisse dazwischen geschaltet sind, welche zu einer indirekten Beteiligung von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen führen. Massgeblich ist dabei nicht eine rein arithmetische Betrachtungsweise von indirekten Beteiligungen, sondern eine solche, welche die faktischen Beherrschungsverhältnisse in der Generalversammlung (Hauptversammlung o.ä.) dazwischen geschalteter Gesellschaften mit einbezieht.

b) Massgeblicher Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens

Massgeblicher Einfluss kann namentlich mittels finanzieller, personeller und/oder organisatorischer Verflechtung, die zu einer Abhängigkeit des Versicherungsunternehmens führen kann, ausgeübt werden.

G. Oberleitung (Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG)

Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG erfasst unabhängig von der Rechtsform und Organisation des Versicherungsunternehmens und der Bezeichnung der Position im Einzelfall alle leitenden Entscheidungs- und/oder Verantwortungsträger, bei Zweigniederlassungen jedoch ausschliesslich den Generalbevollmächtigten.



Das Versicherungsunternehmen bestellt diese Personen gemäss den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und dem FINMA-RS 2017/2 "Corporate Governance – Versicherer".	49
H. Verantwortlicher Aktuar (Art. 4 Abs. 2 Bst. h VAG)	
Das Versicherungsunternehmen bestellt den verantwortlichen Aktuar gemäss den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und dem FINMA-RS 17/4 "Verantwortlicher Aktuar".	50
I. Prüfgesellschaft (Art. 4 Abs. 2 Bst. i VAG)	
-	51
J. Ausgliederung (Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG)	
-	52
K. Versicherungszweige (Art. 4 Abs. 2 Bst. k VAG)	
Das Versicherungsunternehmen nennt im Antrag für den Betrieb eines Versicherungszweigs die geplanten Versicherungsdeckungen, die im Rahmen dieses Zweiges angeboten werden sollen. Später angebotene Versicherungsdeckungen in einem bereits bewilligten Versicherungszweig sind nicht zu melden.	53
Kann eine geplante neue Versicherungsdeckung nicht einem bewilligten Versicherungszweig zugeordnet werden, so ist im Rahmen einer Geschäftsplanänderung (Art. 5 Abs. 1 VAG) ein Gesuch zum Betrieb des entsprechenden Versicherungszweigs einzureichen.	54
L. Nationales Versicherungsbüro, Nationaler Garantiefonds (Art. 4 Abs. 2 Bst. I VAG)	
Sofern die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung betrieben wird, muss der Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro (Art. 74 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01]) und zum Nationalen Garantiefonds (Art. 76 Abs. 1 SVG) einzig im Antrag für den Versicherungszweig B10 bestätigt werden.	55
M. Touristische Beistandsleistungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. m VAG)	
Das Versicherungsunternehmen weist nach, dass es die vertraglich zugesicherten Sachleistungen selbst oder durch spezialisierte Dienstleister und Netzwerkorganisationen erbringen kann.	56



N. Rückversicherung (Art. 4 Abs. 2 Bst. n VAG)

a) Rückversicherungs-/Retrozessionsplan

Die Rückversicherung oder Retrozession umfasst traditionelle und alternative Rückversicherungslösungen.

57

58

Das Versicherungsunternehmen definiert basierend auf der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Kapitalbedarf eine Rückversicherungs- bzw. Retrozessionsstrategie und dokumentiert diese entsprechend. Es beschreibt darin den angestrebten Umfang der Rückversicherungsdeckung, die unterschiedlichen Rückversicherungskonzepte und deren gegenseitige Abstimmung. Ferner legt es die definierten Prozesse, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Auswahl der Rückversicherer und die dabei angestrebte Diversifikation dar. Im Rahmen des Geschäftsplans ist die Rückversicherungs- bzw. Retrozessionsstrategie in den Grundzügen aufzuzeigen.

b) Risikomanagement und Controlling von Rückversicherungsforderungen

Das Versicherungsunternehmen beschreibt in den Grundzügen den Risikomanagementprozess in Bezug auf die spezifischen Risiken bei Rückversicherungen und dessen Einbettung in die allgemeinen, übergeordneten Risikomanagementprozesse. Dabei sollen insbesondere die Kriterien und Methoden zur Festlegung von Limiten für aktuelle und latente Rückversicherungsforderungen gegenüber Rückversicherern und Rückversicherungsgruppen beschrieben werden. 59

O. Aufbaukosten (Art. 4 Abs. 2 Bst. o VAG)

a) Höhe des Organisationsfonds

Basierend auf der eingereichten Planung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. p VAG muss der Organisationsfonds hinreichend dotiert sein, damit über den gesamten Planungshorizont von mindestens 3 Jahren das festgelegte Mindestkapital stets durch Aktiven gedeckt bleibt. Bei Zweigniederlassungen muss der Organisationsfonds die gesamten Verluste aus der Aufbauphase abdecken. Das Versicherungsunternehmen muss gegenüber der FINMA glaubhaft nachweisen, dass diese Bedingung über die gesamte Aufbauphase erfüllt ist. Bestehen Unsicherheiten in der Planung, muss der Organisationsfonds angemessen erhöht werden.

60

Die FINMA setzt die Höhe des Organisationsfonds auf mindestens 20 % des festgelegten Mindestkapitals fest (Art. 11 Abs. 1 AVO). Begründet das Versicherungsunternehmen spezielle Umstände und bestehen hinreichende Sicherheiten für einen planmässigen Geschäftsbetrieb, kann diese Schwelle unterschritten werden.

61

b) Zulässige Anlagen

Der Organisationsfonds muss aufgrund seines Zwecks mit liquiden und werthaltigen Anlagen bestellt werden. Zulässig sind liquide Mittel gemäss den anerkannten Rechnungslegungsstandards..



Massnahmen c) Weist der Organisationsfonds im Verlauf der Geschäftstätigkeit im Vergleich zum Plansoll 63 eine Unterdeckung von 20 % auf, muss das Versicherungsunternehmen den Organisationsfonds umgehend mit zusätzlichen Mitteln auf das Plansoll aufstocken (Art. 11 Abs. 3 AVO), oder gegenüber der FINMA darlegen, dass der Organisationsfonds basierend auf der eingereichten Planung trotzdem noch hinreichend gedeckt ist. Das Versicherungsunternehmen legt im Rahmen der Erstbewilligung dar, wie diese Nach-64 finanzierung erfolgen kann. Ρ. Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. p VAG) Planbilanzen a) Die Planbilanzen (inkl. Anhänge) für die geplanten Geschäftsabschlüsse der ersten 3 Jahre 65 sind nach Art. 5a AVO-FINMA und dem Anhang zur AVO-FINMA einzureichen. Dabei sind einzig die materiell wesentlichen Positionen aufzuführen. b) Planerfolgsrechnungen Die Planerfolgsrechnungen (inkl. Anhänge) für die geplanten Geschäftsabschlüsse der ers-66 ten 3 Jahre sind nach Art. 5a AVO-FINMA und dem Anhang zur AVO-FINMA einzureichen. Dabei sind einzig die materiell wesentlichen Positionen aufzuführen. Zusätzlich sind die Gründungskosten nach Aufwandposten und die Abschluss- und Verwal-67 tungskosten je einzeln auszuweisen. c) Geldflussrechnung (Cash Flow Statement) 68 In der Geldflussrechnung für die geplanten Geschäftsabschlüsse der ersten 3 Jahre ist neben dem Gesamtergebnis der Geldfluss aus operativer Versicherungstätigkeit gesondert auszuweisen. Q. Risikomanagement (Art. 4 Abs. 2 Bst. q VAG) Die Organisation des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems orientiert sich 69 an den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere am FINMA-RS 17/2 "Corporate Governance – Versicherer". Das Versicherungsunternehmen zeigt die Angaben zum Risikomanagement in den Grundzügen auf. a) Risikostrategie und Grundlagen 70 Das Versicherungsunternehmen beschreibt qualitativ die Kriterien, die seinem Risikoappetit zugrunde liegen. Es beschreibt in den Grundzügen die Frequenz und die Vorgehensweise bei der Beurtei-71

lung seiner Risikostrategie sowie die Risikosteuerung (z.B. Reduktion, Beseitigung oder

Begrenzung von Risiken).



b) Risikoidentifikation und -beurteilung Das Versicherungsunternehmen identifiziert seine Risiken nach einem systematischen, 72 strukturierten Prozess und schliesst die Geschäftsbereiche und -felder ein. Es beschreibt den Prozess und nennt in diesem Zusammenhang die in der Risikoidentifikation und -beurteilung involvierten Funktionen. Es legt dar, welche Mechanismen vorhanden sind, um Änderungen im Gesamtrisikoprofil 73 des Versicherungsunternehmens zeitnah zu erkennen und anzupassen. 74 Das Versicherungsunternehmen legt dar, welche Risikobeurteilungsinstrumente neben dem SST verwendet werden. Bei einer Erstbewilligung nennt das Versicherungsunternehmen konkrete Werte für die Ri-75 sikobereitschaft, -toleranz und -limiten. c) Risikosteuerung 76 Das Versicherungsunternehmen legt auf allgemeine Art und Weise dar, wie es die identifizierten und beurteilten Risiken im Rahmen des Risikomanagements steuert. Es legt für seine definierten Risikokategorien dar, mit welcher Risikosteuerungsmassnahme die entsprechende Kategorie mitigiert wird (Risikotransfer, Risikovermeidung, Rückversicherung, interne Kontrollen usw.). d) Risikoüberwachung Das Versicherungsunternehmen zeigt auf, dass es über Mechanismen verfügt, mit denen 77 es die wesentlichen Risiken sowie Risikokonzentrationen erkennen und überwachen kann. e) Risikoberichterstattung Das Versicherungsunternehmen zeigt auf, welche Art von Risikoberichterstattung es imple-78 mentiert hat, in welcher Periodizität die Berichterstattung erfolgt und wer deren Adressaten sind. f) Internes Kontrollsystem (IKS) Das Versicherungsunternehmen beschreibt sein IKS in den Grundzügen. 79 g) Überwachungsmechanismen für Risikomanagement-Prozesse und das IKS Das Versicherungsunternehmen beschreibt den Überwachungsprozess und die dafür ver-80 antwortlichen Funktionen, um das fortlaufende Funktionieren und die Effektivität des Risikomanagementprozesses und des IKS zu überprüfen. h) Business Continuity Management (BCM) - Mindeststandards Das Versicherungsunternehmen legt dar, wie es die von der FINMA anerkannten Mindest-81

standards zum BCM umsetzt.



R. Tarife, Allgemeine Versicherungsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)	
Für die Bewilligung der Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten die entsprechenden Rundschreiben.	82
V. Übergangsbestimmungen	
Für Erstbewilligungen gilt das Rundschreiben ab dessen Inkrafttreten. Für Änderungsgenehmigungen gilt das Rundschreiben ab dem Zeitpunkt, in dem eine Geschäftsplanänderung der FINMA zur Genehmigung unterbreitet bzw. mitgeteilt wird.	83
Rz 18–23 sind nicht anwendbar auf vor Inkrafttreten des Rundschreibens abgeschlossene Versicherungsverträge.	84
Rz 81 gilt für Geschäftsplanänderungen, die nach dem 31. Juli 2017 eingereicht werden.	85